

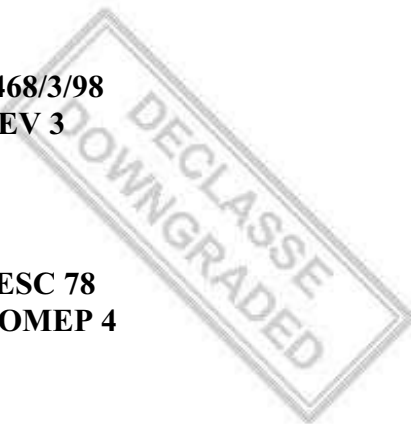


**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 30. Mai 2013 (04.06)
(OR. en)**

**7468/3/98
REV 3**

**PESC 78
COMEP 4**



FREIGABE

des Dokuments	7468/1/98 REV 1 RESTREINT UE/EU RESTRICTED
vom	6. April 1998
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	Vorschlag für die Zusammenarbeit zwischen der EU und Palästina im Sicherheitsbereich

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

**7468/1/98
REV 1**

RESTREINT

**PESC 78
COMEP 4**

VERMERK

des Sekretariats

vom 3. April 1998

für die Delegationen

Betr.: Vorschlag für die Zusammenarbeit zwischen der EU und Palästina im Sicherheitsbereich

In der Anlage erhalten die Delegationen den vom Politischen Komitee am 30. März 1998 vereinbarten und von der Ad-hoc-Gruppe "Friedensprozeß im Nahen Osten" am 1. April 1998 überarbeiteten Textvorschlag betreffend die Zusammenarbeit zwischen der EU und Palästina im Sicherheitsbereich.

**ERKLÄRUNG ZUR ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DER EU UND PALÄSTINA IM
SICHERHEITSBEREICH**

1. Die Palästinensische Autonomiebehörde und die Europäische Union treten regelmäßig mit dem Ziel zusammen, die Zusammenarbeit in Sicherheitsfragen im Rahmen eines Ständigen Sicherheitsausschusses auszubauen.
2. Der Ausschuß setzt sich aus dem Sicherheitsberater des Sonderbeauftragten der EU, dem Leiter der General Intelligence und den Leitern der Preventive Security im Gaza-Streifen und im Westjordanland oder deren Vertretern zusammen. Nach Maßgabe der jeweiligen Umstände und der zu behandelnden Fragen nehmen auch andere Beamte der EU oder der Palästinensischen Autonomiebehörde an den Arbeiten des Ausschusses teil. Der Ausschuß tritt auf Antrag einer der Parteien oder in Krisenzeiten alle vierzehn Tage zusammen.
3. In einer ersten Phase gehören dem Ausschuß nur Vertreter der Palästinensischen Autonomiebehörde und der Europäischen Union an, doch ist eine Erweiterung auf diejenigen Stellen möglich, die zu einem früheren Zeitpunkt an der Schaffung des Rahmens für die Zusammenarbeit bei der Terrorismusbekämpfung beteiligt waren.
4. Durch diese neue Zusammenarbeit werden bilaterale Beziehungen zwischen der Palästinensischen Autonomiebehörde und anderen Parteien im Sicherheits- oder Intelligence-Bereich nicht aufgehoben oder ersetzt.
5. Der Ausschuß hat folgende Aufgaben:
 - a) Erörterung von Sicherheitsfragen und Hindernissen bei der Zusammenarbeit sowie Führung eines Informationsaustauschs;
 - b) Bereitstellung eines Kommunikationskanals für Kontakte und den raschen Austausch von Informationen in Krisenzeiten;

- c) Organisation von Informationsbesuchen;
 - d) Ermittlung des Bedarfs für zusätzliche praktische Hilfestellung durch die EU mit dem Ziel, die Palästinensische Autonomiebehörde - ergänzend zu den bestehenden EU-Programmen für Zusammenarbeit - bei der Erfüllung ihrer Sicherheitsverpflichtungen hinsichtlich der Terrorismusbekämpfung zu unterstützen,
und
 - e) Beratungen über den Schutz der Menschenrechte.
6. Die Palästinensische Autonomiebehörde akzeptiert den Grundsatz, daß die EU das Recht hat, in gewissen Zeitabständen die Erfüllung der Sicherheitsverpflichtungen hinsichtlich der Bekämpfung des Terrorismus durch die Palästinensische Autonomiebehörde in Teilen oder insgesamt zu bewerten. Die Palästinensische Autonomiebehörde behält sich jedoch die Kontrolle ihrer eigenen Beamten sowie deren Handlungsfreiheit vor.
-